

Organisationsverordnung der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand am 29. Oktober 2024 erlassen

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsätze der Behörden-, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit

Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Mitarbeitenden der Gemeinde Malans sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie der sich in der Gemeinde vorübergehend aufhaltenden Personen.

Art. 2 Amtsgeheimnis

Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Mitarbeitenden der Gemeinde Malans sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtliche Akten dürfen Dritten ohne Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. der zuständigen Behörde nicht zugänglich gemacht werden. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder eines Beratungsorganes zu wahren.

II. GEMEINDEVORSTAND

Art. 3 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidium, der Statthalterin bzw. dem Statthalter und drei Mitgliedern. Die Statthalterin oder der Statthalter wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode durch den Gemeindevorstand gewählt.

Art. 4 Führung

- ¹ Jedes Gemeindevorstandsmitglied übernimmt im Auftrag der Kollegialbehörde die strategische Führung eines Departementes.
- ² Die operative Geschäftsführung der Gemeinde wird an die Geschäftsleitung delegiert. Ausnahme bildet die operative Führung der Schule, welche der Schulleitung obliegt.
- ³ Jedes Gemeindevorstandsmitglied vertritt sein Departement in der Gesamtbehörde sowie nach aussen. Im Auftrag des Gemeindevorstandes hat ein Gemeindevorstandsmitglied die strategische Führung spezieller, gegebenenfalls auch geschäftskreisübergreifender Projekte zu übernehmen.
- ⁴ Jedes Gemeindevorstandsmitglied ist in Bezug auf sein Departement verantwortlich für eine transparente Information gegenüber den Kommissionen sowie der Öffentlichkeit. Es sorgt für eine einheitliche, frühzeitige Information über seine Planungen (Strategischer Finanzplan, Ziele und Massnahmen gemäss Leitbild) und seine Entscheide und Vorkehrungen (Controlling und Berichtswesen). Es pflegt die Kontakte zur Einwohnerschaft und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Äusserungen.

Art. 5 Departemente

Jedes Vorstandsmitglied führt ein Departement. Aus den Vorstandsmitgliedern wird eine Stellvertretung bestimmt. Der Gemeindevorstand ist bei der Departmentszuteilung gehalten, die fachliche Eignung zu berücksichtigen. Die Departementsaufteilung wird wie folgt vorgenommen:

Departement 1: Allgemeine Verwaltung / Raumordnung / Finanzen und Steuern

Departement 2: Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung / Verkehr / Umweltschutz I)

Departement 3: Bildung / Jugendschutz / Kinderkrippen und Kinderhorte

Departement 4: Kultur, Sport und Freizeit, Kirche / Umweltschutz II / Volkswirtschaft

Departement 5: Baukommission / Gesundheit / Soziale Sicherheit

² Können sich die Mitglieder bei der Zuteilung der Departemente nicht einigen, entscheidet der Gemeindevorstand mit relativem Mehr.

Art. 6 Aufgaben

- Der Gemeindevorstand ist das strategisch ausgerichtete Führungsgremium. Ihm stehen alle Befugnisse gemäss Art. 46 ff der Gemeindeverfassung zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Dem Gemeindevorstand obliegt die Entlöhnung sämtlicher Mitarbeitenden der Gemeinde;
- ³ Dem Gemeindevorstand obliegt ferner
 - die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie derjenigen Mitarbeitenden der Gemeinde, welche nicht im Rahmen der Kompetenzdelegation durch die Geschäftsleitung oder die Schulkommission gewählt werden;
 - 2. die Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - 3. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen und/oder -verbände;
 - 4. die Wahl der externen Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
- ⁴ Im Zweifelsfall ist der Gemeindevorstand zuständig.
- ⁵ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.

Art. 7 Vorsitz

Das Gemeindepräsidium leitet die Tätigkeit des Gemeindevorstandes. Es führt den Vorsitz, sorgt für eine sachgemässe und zeitgerechte Abwicklung der Geschäfte. Das Gemeindepräsidium kann in dringenden Ausnahmefällen Präsidialverfügungen treffen. Das Gesamtgremium ist darüber an der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Ist das Gemeindepräsidium wegen Abwesenheit, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so handelt die Statthalterin bzw. der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an dessen Stelle.

Art. 8 Gemeindevorstandssitzungen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeindevorstandssitzungen erlässt der Gemeindevorstand eine diesbezügliche Sitzungsverordnung.

Art. 9 Einberufung

Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder die Statthalterin beziehungsweise den Statthalter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

III. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 10 Ständige Kommissionen

Im Sinne von Artikel 3 des Organisationsgesetzes der Gemeinde Malans bestehen nachfolgende ständige Kommissionen:

- A) Baukommission (Art. 59 ff. der Gemeindeverfassung)
- B) Schulkommission (Art. 56 ff. der Gemeindeverfassung)
- c) Alpkommission
- D) Energiestadtkommission
- E) Finanzkommission
- F) Kulturkommission
- G) Natur- und Landschaftskommission

Art. 11 Organisatorisches

In jeder ständigen Kommission ist jeweils mindestens ein Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen vertreten. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei im Regelfall das Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz übernimmt.

A. Baukommission

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission ergeben sich aus der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Baugesetzgebung, insbesondere dem Baugesetz der Gemeinde Malans.
- ² Das Baukommissionspräsidium vertritt die Baukommission nach aussen. Das Baukommissionspräsidium bereitet zusammen mit dem zugewiesenen Sekretariat die Sitzungen der Baukommission vor, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Baukommission fallen, trifft das Baukommissionspräsidium die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Baukommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.
- ⁴ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Baukommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- ⁵ Der Gemeindevorstand erlässt für die Baukommission ein separates Pflichtenheft.

B. Schulkommission

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Schulkommission führt die Schule strategisch. Sie sorgt für die Einhaltung der kommunalen und kantonalen Schulgesetzgebung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch kantonale und kommunale Gesetze einer anderen Instanz übertragen oder durch die Schulkommission selber delegiert worden sind.
- ² Der Schulkommission obliegen insbesondere:
 - Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
 - 2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
 - 3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
 - 4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
 - Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
 - 6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
 - 7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
 - 8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
 - 9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
 - 10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
 - 11. Festlegung der Ferien mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien in Absprache und Koordination mit den Schulbehörden der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
 - 12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
 - 13. Erlass einer Disziplinarordnung;
 - 14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, der Schulleitung sowie der Mitarbeitenden des Schulsekretariats, des Horts der Schule Malans sowie der Spielgruppe;
 - 15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
 - 16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
 - 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
 - 18. Wahl der Schulärztin bzw. des Schularztes und der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes.
- ³ Das Schulkommissionspräsidium vertritt die Schulkommission nach aussen. Das Schulkommissionspräsidium bereitet zusammen mit der Schulverwaltung die Sitzungen der Schulkommission vor, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- ⁴ In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, trifft das Schulkommissionspräsidium die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.
- ⁵ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Schulkommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- Der Gemeindevorstand erlässt für die Schulkommission ein separates Pflichtenheft.

C. Alpkommission

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Die Alpkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher Alpwesen
 - Vertretung des Bürgerrates der Bürgergemeinde Malans
 - Vertretung der Bestössergemeinschaft
- ² Die Werkmeister und/oder seine Stellvertretung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen der Alpkommission teil.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Alpkommission sorgt für den Vollzug der kommunalen Alpgesetzgebung.
- ² Der Alpkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Antragstellung über Beschaffung von Inventar für Alpen und Weiden zuhanden Geschäftsleitung und/oder Gemeindevorstand;
 - Vorbereitungsarbeiten der Alpbestossung sowie der Alpentladung;
 - Vorbereitung der Traktandenliste für die Alpversammlung.
- ³ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Alpkommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- ⁴ Der Gemeindevorstand erlässt für die Alpkommission ein separates Pflichtenheft.

D. Energiestadtkommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Energiestadtkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher Umweltschutz I
- Vertretung der Baukommission
- Werkmeisterin bzw. Werkmeister
- Im Regelfall 1 2 Personen mit Fachwissen im Energie- und Nachhaltigkeitsbereich.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Energiestadtkommission sorgt gestützt auf das kommunale Energiegesetz im Rahmen des Budgets für den Vollzug der kommunalen Energiegesetzgebung.
- ² Der Energiestadtkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Umsetzung der Klima- und Energiestrategie des Gemeindevorstandes;
 - Prüfung, Antragstellung und Umsetzung von Aktivitäten und Projekten gemäss Massnahmenkatalog Energiestadt;
- ³ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Energiestadtkommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- ⁴ Der Gemeindevorstand erlässt für die Energiestadtkommission ein separates Pflichtenheft.

E. Finanzkommission

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Die Finanzkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Gemeindepräsidium
 - Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher Finanzen bzw. sofern identisch mit Gemeindepräsidium ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes
 - Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
 - Gemeindekassierin bzw. Gemeindekassier
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission nimmt in beratender Funktion Einsitz in der Finanzkommission.
- ³ Bei Bedarf können auch externe Fachleute in beratender Funktion beigezogen werden.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Finanzkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Vorberatung und Antragstellung von Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung zuhanden des Gemeindevorstandes;
 - Analyse des Finanz- und Investitionsplanes in Bezug auf die Finanzierbarkeit;
 - Erarbeitung und Überprüfung der Finanzstrategie zuhanden des Gemeindevorstandes;
 - Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu kommunalen und kantonalen Vorlagen im Hinblick auf deren finanzielle Auswirkungen;
 - Abgabe von Empfehlungen zu speziellen Finanzfragen;
 - Spezielle Aufgaben nach Auftrag des Gemeindevorstandes oder der Geschäftsprüfungskommission.
- ² Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Finanzkommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- ³ Der Gemeindevorstand erlässt für die Finanzkommission ein separates Pflichtenheft.

F. Kulturkommission

Art. 20 Zusammensetzung

Die Kulturkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher Kultur
- Vertretung aus dem Vorstand der InteressengemeinschaftMalans (IGM)
- Im Regelfall 1 3 Personen mit Interesse an bzw. Verbindungen zur Kultur

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Kulturkommission stehen im Rahmen des Budgets insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Förderung und Organisation von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen und Anlässen in Malans;
 - Behandlung von Beitragsgesuchen für kulturelle Projekte in Malans;
 - Austausch mit den Kulturschaffenden im Dorf;
 - Mitwirkung in der Redaktionskommission der Malanser Hauszeitung;
 - Organisation von öffentlichen und privaten Dorfführungen;
 - Pflege des Malanser Kulturgutes im Rahmen von gemeindeeigenen Ausstellungen im Rathaus;

- Prüfung, Antragstellung und Umsetzung von Aktivitäten und Projekten gemäss Jahresplanung.
- ² Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Kulturkommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- ³ Der Gemeindevorstand erlässt für die Kulturkommission ein separates Pflichtenheft.

G. Natur- und Landschaftskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Natur- und Landschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher Umweltschutz II
- Im Regelfall 2 4 Personen mit Interesse an Natur und Landschaft sowie Fachwissen in Natur- und Artenschutz.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

- ² Der Natur- und Landschaftskommission stehen im Rahmen des Budgets insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Sicherung, Pflege und Aufwertung der bestehenden natur- und landschaftsschützerisch wertvollen Strukturen und Lebensräume, insbesondere von:
 - Gewässern und deren Uferbereichen, Feuchtgebieten
 - Trocken-/Magerwiesen und -weiden
 - Obstbaumgärten, Hecken, Feldgehölzen, wertvollen Einzelbäumen, besonderen Waldgesellschaften.
 - Erhaltung und Stärkung der Vielfalt von Flora und Fauna.
 - Prüfung, Antragstellung und Umsetzung von Aktivitäten und Projekten gemäss Jahresplanung.
- ³ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Natur- und Landschaftskommission sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.
- 4 Der Gemeindevorstand erlässt für die Natur- und Landschaftskommission ein separates Pflichtenheft.

IV. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 24 Organisation

Die operativen Aufgaben der Gemeinde werden durch die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber und der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister (Leitung Technische Dienste) ausgeführt. Der Gemeindevorstand überwacht deren Arbeit. Die Geschäftsleitung kann Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Gemeinde oder externe Fachleute als Unterstützung zur Entscheidungsfindung beiziehen.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

- Der Gemeindevorstand überträgt der Geschäftsleitung folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Geschäftsführung

Die Geschäftsleitung ist für das Tagesgeschäft verantwortlich. Sie sorgt für die operative Umsetzung der Gemeindevorstandsentscheide. Sie schliesst die für die Erbringung der beschlossenen Gemeindeleistungen notwendigen Verträge im Rahmen der sachlichen, personellen und finanziellen Kompetenzen ab.

b) Vorberatungs- und Vorbereitungsfunktion

Die Geschäftsleitung bereitet Geschäfte zuhanden der Gemeindevorstandssitzung vor.

c) Besondere Entscheidungsbefugnisse

1. Wahlbehörde

Der Geschäftsleitung ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, des Werkamts sowie der Abwartschaft.

2. Fürsorge

Jeder Erstantrag über gesetzlich zu erbringende Fürsorgeleistungen ist der Geschäftsleitung durch das Fürsorgeamt zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Betriebsbewilligungen

Die Geschäftsleitung vergibt Gastwirtschafts-, Festwirtschafts- und andere Betriebsbewilligungen im Rahmen der Gesetzgebung von Gemeinde und übergeordneten Instanzen.

4. Forst

Die Revierförsterin bzw. der Revierförster entscheidet in Absprache mit der bzw. dem zuständigen Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher über Holzverkäufe, welche den Betrag von CHF 50'000.00 pro Holzschlag nicht übersteigen. Die entsprechenden Holzverkäufe sind seitens des Revierförsters der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Über Holzverkäufe, welche CHF 50'000.00 pro Holzschlag übersteigen, entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf einen Antrag der Revierförsterin bzw. des Revierförsters.

d) Finanzkompetenzen

- Die Geschäftsleitung hat die Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets sowie bis CHF 10'000.00 für nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben und bis CHF 5'000.00 für nicht im Budget enthaltene wiederkehrende Ausgaben. Der Gesamtbetrag der von der Geschäftsleitung beschlossenen Nachtragskredite darf pro Jahr CHF 50'000.00 für einmalige und CHF 10'000.00 für wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten. Über diese Beträge hinausgehende Ausgaben werden auf Antrag der Geschäftsleitung im Rahmen der Verfassungskompetenz vom Gemeindevorstand oder der Gemeindeversammlung beschlossen.
- 2. Die Geschäftsleitung kann uneinbringliche Forderungen bis max. CHF 5'000.00 pro Schuldnerin bzw. Schuldner und Jahr abschreiben. Über höhere Schuldenerlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- 3. Die Geschäftsleitung hat das Recht Kredite zu erneuern und neue Darlehen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten Kredite aufzunehmen.

e) Leitung und Controlling von Projekten

Die Geschäftsleitung teilt die Projektführung und -kontrolle auf die Mitglieder auf. Sie berichtet dem Gemeindevorstand periodisch und adressatengerecht über die terminliche und finanzielle Einhaltung der Projektvorgaben und den normalen Geschäftsgang mit einem periodischen Reporting. Die Projektleitung für forstliche Projekte obliegt der Revierförsterin bzw. dem Revierförster. Das diesbezügliche Reporting hat an die Geschäftsleitung zu erfolgen.

f) Controlling

Die Geschäftsleitung bestimmt aus ihren Reihen eine Controllerin bzw. einen Controller. Diese bzw. dieser berichtet dem Gemeindevorstand periodisch und adressatengerecht über die operative Einhaltung der Vorstandsbeschlüsse, des Budgets und des Finanzplans. Strategisches Controlling zuhanden der Bevölkerung ist Sache des Gemeindevorstandes, im Speziellen des Gemeindepräsidiums.

g) Berichterstattung

- 1. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeindevorstand regelmässig über geplante Vorhaben, über die gefassten Beschlüsse sowie über ihre Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt durch ein Beschlussprotokoll, durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindevorstandssitzungen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können bei der bzw. beim Vorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäfte verlangen.
- Die Bevölkerung wird über Geschäftsleitungsentscheide nach den gleichen Kriterien wie bei den Gemeindevorstandsentscheiden unterrichtet.
- ² Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Mitglieder der Geschäftsleitung sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.

Art. 26 Vorsitz und Einberufung

Das Gemeindepräsidium hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, im Regelfall alle 14 Tage. Bei Abwesenheit des Gemeindepräsidiums übernimmt die Statthalterin bzw. der Statthalter diese Aufgaben.

Art. 27 Beschlussfassung und Ausstand

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung. Die Entscheidungen werden einstimmig gefällt. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Geschäft zwingend dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. In Notfällen können zwei Mitglieder der Geschäftsleitung entscheiden. Die entsprechenden Entscheide müssen nachträglich an der nächsten Sitzung genehmigt werden. Die Ausstandsgründe gemäss Gemeindeverfassung gelten auch für die Verhandlungen in der Geschäftsleitung.

Art. 28 Vertretung der Geschäftsleitung nach aussen

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber, bei deren bzw. dessen Abwesenheit zusammen mit der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsleitung.

V. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 29 Organisation

- ¹ Die Gemeindeverwaltung steht unter der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.
- ² Die Gemeindeverwaltung wird durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber geführt, welche bzw. welcher auch die Organisation vornimmt.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Gemeindeverwaltung besorgt für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung sowie die Baukommission die Sekretariatsarbeiten und den Informationsdienst im Rahmen einer Stabsfunktion.
- ² Im Übrigen obliegen ihr die Geschäfte, die ihr nach Gesetz, Verordnung und Gemeindebeschlüssen sowie gemäss Funktionsbeschreibungen für die einzelnen Amtsstellen übertragen wurden.

³ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.

VI. SCHULE

Art. 31 Organisation

- ¹ Die Schule steht unter der Aufsicht der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers Bildung sowie der Schulkommission.
- ² Die Lehrpersonen sowie die Mitarbeitenden des Horts, der Spielgruppe und des Schulsekretariats werden durch die Schulleitung geführt, welche auch die Organisation vornimmt. Die Schulleitung wird bei der Abwicklung ihrer Aufgaben durch ein Schulsekretariat unterstützt.

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule sind gemäss Lehrauftrag sowie kantonaler und kommunaler Schulgesetzgebung tätig.
- ² Die Mitarbeitenden des Horts der Schule Malans sind gemäss Stellenbeschreibung für die Organisation und Durchführung des Hortbetriebes, die Spielgruppenleiterinnen für diejenige des Spielgruppenbetriebes zuständig.
- ³ Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung unterstützen die Schulkommission sowie den gesamten Schulbetrieb in administrativen Belangen gemäss Stellenbeschreibung.
- ⁴ Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Lehrpersonen, der Schulleitung sowie der Mitarbeitenden des Horts, der Spielgruppe und des Schulsekretariats sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.

VII. WERKAMT/ABWARTSCHAFT

Art. 33 Organisation

- ¹ Das Werkamt sowie die Abwartschaft werden durch die Werkmeisterin bzw. den Werkmeister geführt, welche bzw. welcher auch die Organisation vornimmt.
- ² Das Werkamt sowie die Abwartschaft werden durch die Leiterin bzw. den Leiter Technische Betriebe geführt, welche bzw. welcher auch die Organisation vornimmt.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Mitarbeitenden des Werkamtes und der Abwartschaft besorgen die ihnen gemäss Stellenbeschreibung zugewiesenen Arbeiten des Werkbetriebes sowie der Gemeindeliegenschaften.
- ² Die Finanzkompetenzen sowie die Unterschriftenregelung der Mitarbeitenden des Werkamtes sowie der Abwartschaft sind in Abschnitt XII. der vorliegenden Organisationsverordnung geregelt.

VIII. ABNAHME AMTSEID

Art. 35 Eidespflicht

Das Gemeindepräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor dem Amtsantritt vereidigt.

Art. 36 Eidesformel

Die Eidesformel lautet wie folgt: «Ihr als (gewählter Gemeindepräsident oder gewählte Gemeindepräsidentin, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes) werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen treu zu befolgen, in allen Amtsgeschäften nach Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person zu handeln, den an Euch gelangenden Einberufungen, Vorbehalt statthafter Verhinderungsgründe, Folge zu leisten, die in Eurer Amtspflicht liegenden Geschäfte pflichtgemäss zu erfüllen, was geheim zu halten ist, geheim halten zu wollen.»

Art. 37 Worte des Eides / Handgelübde

Ich schwöre es! (allenfalls Handgelübde: Ich gelobe es!)

Art. 38 Wiedervereidigung

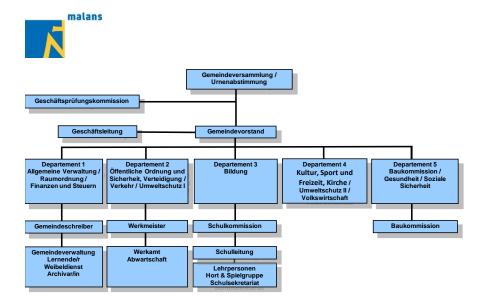
Das Gemeindepräsidium und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes haben vor jeder neuen vierjährigen Amtsperiode den Eid abzulegen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29. Oktober 2024 per sofort in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Gemeinde Malans vom 23. Juni 2005 und 17. Januar 2017.

X. ORGANIGRAMM DER GEMEINDE MALANS



XI. KOMPETENZMATRIX

Entscheidungsfunktion: E
Antragsfunktion: A
Bearbeitung, Umsetzung B
Information (wenn zwingend) I

a) Politische Ebene

	Stimmbür- ger	Gemeinde- vorstand	Departe- mentslei-	Gemeinde- präsidium	Geschäfts- leitung
			tung		
Leitbild		Е			В
Verfassung	Е	Α	В	В	В
Gesetz	Е	Α	В	В	В
Investitionsplanung	Е	Α	В	В	В
Budgetplanung	Е	Α	В	В	В
Jahresrechnung	Е	Α	В	В	В
Wahl Gemeinde-	Е				
vorstand					
Politisches Controlling		Ε	В	В	

b) strategische Ebene

	Stimmbür- ger	Gemeinde- vorstand	Departe- mentslei-	Gemeinde- präsidium	Geschäfts- leitung
			tung		
Konstituierung Gemeindevorstand	I	Ε		Α	
Strategische Planung (Legislaturziele)	1	Ε	В	В	В
Organisatorische Entscheide (Organigramm,	I	Е	Α	Α	В
Pflichtenhefte)					
Schaffung von neuen Stellen	Е	А	В	А	А
Einstellung, Entlassung Mitarbeitende		Е	А	А	E/A
Entlöhnung Mitarbeitende		E	Α	А	А
Anstellungsbedingungen	I	Е	Α	Α	В
Lohn- und Gehaltspolitik	I	Е	Α	Α	A/B
Strategisches Controlling	I	Е	Α		В
Vertretung gegen Aussen			Α	Е	
Informationspolitik	I	B/E	Α	Е	В
Leistungsaufträge	I	Е	A/B		В
Verträge und Vergaben im Rahmen der Verfas-	-	Е	Α	Α	E/A
sung					
Erteilung von Dienstbarkeiten	I	E/I	Α	Α	E

c) operative Ebene (E: Entscheide GL nur bei Einstimmigkeit, sonst Gemeindevorstand)

	Stimmbür- ger	Gemeinde- vorstand	Departe- mentslei- tung	Gemeinde- präsidium	Geschäfts- leitung
Projektleitung, Projektcontrolling	1	I	Α	Α	E/B
Fürsorgeentscheide		I	Е		E/B

Krediterneuerungen, Kreditaufnahmen	I		Е	Е
Vertragsabschlüsse im Rahmen der Finanzkom-	I	А		E/B
petenz				
Abschluss von Versicherungen	I	Α		E/B
Vereinbarungen mit Dritten (Vermietungen usw.)	I			E/B
Unterhalt Immobilien				E/B
Personalführung gemäss Organigramm und	Е	В	В	E/B
Personalverordnung				
Qualitätssicherung und Sicherheitsverantwor-	I			E/B
tung				
Repräsentation gegen Innen				E/B
Koordination mit Partnern auf operativer Ebene				E/B
Betriebliche Weisungen				E/B
Bewilligungen	I			E/B
Bussen	E	А		
Verkäufe von Gemeindeleistungen				E/B

XII. FINANZKOMPETENZEN UND UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Behörde / Betrieb	Funktion	Finanzielle Kompetenzen / Visum Kreditoren	Unterschriftenregelung Korrespondenz
Gemeindevorstand	Gemeindepräsidium	Wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets, ausserhalb des Budgets CHF 5'000 / Jahr	kollektiv zu zweien mit Gemeindevorstandsmitglied oder Gemeindeschreiber
	Mitglied Gemeindevorstand	Wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets, ausserhalb des Budgets CHF 5'000 / Jahr	kollektiv zu zweien mit Gemeindepräsidium oder Gemeindeschreiber
		Will de de bereide Accorde de Debeure de Dedeute d'enville de de d'este de celebrate	
		Wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets; einmalige budgetierte Ausgaben bis	kollektiv zu zweien mit Gemeindepräsidium oder Gemeindevorstandsmitglied (Gemeindevorstand
		CHF 10'000, darüber in Absprache mit Vorgesetztem oder GL; einmalige nicht budgetierte	kollektiv zu zweien mit Gemeindepräsidium oder Leitung Technische Dienste (GL)
Geschäftsleitung	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	Ausgaben bis CHF 5'000 pro Jahr, darüber in Absprache mit Vorgesetztem oder GL	Einzelunterschrift Korresponzenz Gemeindeverwaltung
•		Wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Budgets; einmalige budgetierte Ausgaben bis	
		CHF 10'000, darüber in Absprache mit Vorgesetztem oder GL; einmalige nicht budgetierte	kollektiv zu zweien mit Gemeindepräsidium oder Gemeindeschreiber (GL)
	Werkmeisterin / Werkmeister	Ausgaben bis CHF 5'000 pro Jahr, darüber in Absprache mit Vorgesetztem oder GL	Einzelunterschrift Korresponzenz Werkamt
Geschäftsprüfungs-	Präsidium GPK		kollektiv zu dreien
kommission	Mitglied GKP	***	kollektiv zu dreien
Kommission	mitglied GKP		KOLLEKTIV ZU OFEIER
	Präsidium Baukommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Baukomissionsmitglied oder Baukommissionssekretariat
	Mitglied Baukommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Kommissionspräsidium	kollektiv zu zweien mit Baukomissionspräsidium oder Baukommissionssekretariat
	Präsidium Schulkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Schulkomissionsmitglied oder Schulleitung
	Mitalied Schulkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Kommissionspräsidium	Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulleitung
	Präsidium Alpkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Mitglied Alpkommission Korrespondenzen / Anträge
	Mitalied Alakommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Kommissionspräsidium	kollektiv zu zweien mit Präsidium Alpkommission Korrespondenzen / Anträge
	Debaidium Engrainata dilyammissian	Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Mitglied Energiestadtkommission Korrespondenzen / Anträge
Ständige Kommissione	Mitglied Energiestadtkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Kommissionspräsidium	kollektiv zu zweien mit Präsidium Energiestadtkommission Korrespondenzen / Anträge
	Präsidium Finanzkommission		kollektiv zu zweien mit Mitglied Finanzkommission Korrespondenzen / Anträge
	Mitglied Finanzkommission	***	kollektiv zu zweien mit Mitglied Finanzkommission Korrespondenzen / Anträge
	Präsidium Kulturkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Mitglied Kulturkommission Korrespondenzen / Anträge
	Mitalied Kulturkommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Kommissionspräsidium	kollektiv zu zweien mit Präsidium Kulturkommission Korrespondenzen / Anträge
	Präsidium Natur- und Landschaftskommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, in Absprache mit Kommissionspressionen. Ausgaben im Rahmen des Budgets, sofern nicht identisch in Absprache mit Departementchef	kollektiv zu zweien mit Mitglied NLK Korrespondenzen / Anträge
	Mitglied Natur- und Landschaftskommission	Ausgaben im Rahmen des Budgets, solern nicht derhöcht im Absprache mit Kommissionspräsidium	kollektiv zu zweien mit Präsidium NLK Korrespondenzen / Anträge
	pringried Natur und Earluschartskommission	Ausgaben im Kaninen des budgets in Absprache mit Kommissionsprasidium	Kottektiv zu zweien inter rasioioni NEK Korrespondenzen / Antrage
	Archivarin / Archivar	Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem	***
	Assistenz Gemeindeschreiber	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Vorgesetztem
			kollektiv zu zweien mit Baukommissionspräsidium oder Baukommissionsmitglied
			(Baukokmmission)
		Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift für allgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet
	Baukommissionssekretärin / Baukommissionssekretär		
O ! d !+	Baukommissionssekretärin / Baukommissionssekretär Gemeindekassierin / Gemeindekassier	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
Gemeindeverwaltung		Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassierin / Gemeindekassier	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassierin / Gemeindekassier	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Falt, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'00 pro Falt, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Falt, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetzten.	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für allgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende	Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchel oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für allgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin
Gemeindeverwaltung	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärn / Steuersekretär Weibet / Weibetin	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Auflicktiv zu zweise niet Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausblidnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausblidnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
· ·	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleiskerteariat Leitung Fürsorgeamt Lornender / Lornende Steuersekreitärn / Steuersekreitär Webel / Webelein Vorarbeiterin / Vorarbeiter	Auspaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Bahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchel oder Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kolleiktiv zu zweise niet Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
· ·	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärn / Steuersekretär Weibet / Weibetin	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kolleiktiv zu zweise niet Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet
· ·	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift altq. Korrespondenz
Werkamt	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswart	Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eignen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eignen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eignen Aufgabengebiet Einzelunterschrift allg. Korrespondenz
Werkamt	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift altq. Korrespondenz
Werkamt	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswart	Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift altq. Korrespondenz
Werkamt	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswart	Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausbildnerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien mit Schulkommissionsmitglied kollektiva zu zweien mit Schulkommissionsmitglied kollektiva zu zweien mit Schulkommissionsmitglied kollektiva zu zweien mit Schulkommissionsmitglied kollektiv zu zweien mit Schulkommissionsmitglied
Werkamt	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Letrung Fürsorgeamt Letrung Fürsorgeamt Steuersekretärn / Steuersekretär Webel / Webelein Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswart Hauswart	Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Bahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchel oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift altq. Korrespondenz
Werkamt	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lernender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeitern / Vorarbeiter Mitarbeitern / Mitarbeiter Hauswart Hauswarthilfe Schulteiterin / Schulteiter	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Departementchef oder Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien mit Schulkommissionsmitglied Kollektiwa zu zweien mit Schulkommissionsmitglied Kollektiwa zu zweien mit Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied
Werkamt Abwartschaft	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Letiung Fürsorgeamt Lemender / Lemende Steuersekreitärn / Steuersekreitär Webel / Webeiben Vorarbeitern / Vorarbeiter Mitarbeitern / Mitarbeiter Hauswart Hauswart Hauswarthite Schulteiterin / Schutteiter Schulsekreitärn / Schutsekreitär	Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Bahmen des Budgets is CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Auspildinerin Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets is CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift alt (Korrespondenz
Werkamt Abwartschaft	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lerender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Hitarbeiterin / Miarbeiter Hauswart Hauswart Hauswarthite Schulsekretärin / Schulsekretär Kohulsekretärin / Schulsekretär Kindergartenlekpresson	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 rof Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem in Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zwein mit Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zwein mit Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zwein mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zwein mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionsmitglied Kollektiv
Werkamt Abwartschaft	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lerennder / Lerennde Sleuersekretärin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswart Hauswart Hauswart Kanzingerin / Schulleiter Schulleiterin / Schulleiter Schulsekretärin / Schulsekretär Kindergartenleihrperson Leihrperson	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 500 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Birzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied (Schulkommission) kollektiva zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied (Schulkommission) kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied (Schulkommission) kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied (Schulkommission) Einzelunterschrift Korrespondenz Schul- und Spielgruppenbetrieb Einzelunterschrift Korrespondenz Schulseverlariat Einzelunterschrift Korrespondenz Schulseverlariat Einzelunterschrift Korrespondenz Kindergarten Einzelunterschrift Korrespondenz Kindergarten Einzelunterschrift Korrespondenz Kindergarten
Gemeindeverwaltung Werkamt Abwartschaft Schule	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lerender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Webel / Webbel Webel / Webbel Worarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswarthife Schulleiterin / Schulleiter Schulsekretärin / Schulleiter	Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Bahmen des Budgets bis CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien mit Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiva zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsligied Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionspräsid
Werkamt Abwartschaft	Gemeindekassiern / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lerennder / Lerennde Steuersekretarin / Steuersekretär Weibel / Weibelin Vorarbeitern / Mitarbeiter Hauswart Hauswart Hauswarthite Schulteitern / Schulteiter Schulsekretärin / Schulsekretär Kindergartenlehrperson Lehripperson Lehren / Leiter Hort Leiter Ho	Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Budgets bis CHF 2000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Birzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Ausgaben in Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Kollektiv zu zweisen mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied Günzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift alle, Korrespondenz kollektiv zu zweien mit Schulkommissionspräsidium oder Schulkommissionsmitglied (Schulkommission) Einzelunterschrift Korrespondenz Schule Einzelunterschrift Korrespondenz Schulsenderschrift korrespondenz Kindergarten Einzelunterschrift Korrespondenz Schulsenderschrift Einzelunterschrift Korrespondenz Kindergarten Einzelunterschrift Korrespondenz Kohule Einzelunterschrift Korrespondenz Kohule Einzelunterschrift Korrespondenz Kohule Einzelunterschrift Korrespondenz Kohule
Werkamt Abwartschaft	Gemeindekassierin / Gemeindekassier Kanzleisekretariat Leitung Fürsorgeamt Lerender / Lernende Steuersekretärin / Steuersekretär Webel / Webbel Webel / Webbel Worarbeiterin / Vorarbeiter Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswart Hauswarthife Schulleiterin / Schulleiter Schulsekretärin / Schulleiter	Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 3'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Bahmen des Budgets bis CHF 5'00 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 1'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000 pro Fall, darüber in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem Auspaben im Rahmen des Einzelbudgets in Absprache mit Vorgesetztem	Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet kollektiv zu zweien bei Verfügungen und Massnahmen mit Departementchef Einzelunterschrift für altgemeine Korrespondenz im eigenen Aufgabengebiet Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift im eigenen Aufgabengebiet in Absprache mit Ausbildnerin Einzelunterschrift alle, Korrespondenz